

Zu „Leo und Alexander als Mitkaiser von Byzanz“.

In der B. Z. IV, 92 ff. weist Sp. Lambros nach, daß Alexander, der Sohn des Kaisers Basileios des Makedoniers, bis mindestens zum Jahre 904 der Mitkaiser seines Bruders Leon gewesen ist. In der Einleitung erwähnt Lambros auch, daß wir Münzen besitzen, auf denen neben dem Bilde des Vaters das der beiden Söhne nebst ihren Namen vorkommt. Dadurch ist selbstverständlich schon zur Genüge bewiesen, daß in den letzten Zeiten des Basileios eine wenigstens nominelle Dreikaiserherrschaft in Byzantion bestanden hat. Ich möchte dabei noch auf zweierlei hinweisen, zuerst nämlich darauf, wann diese Dreikaiserherrschaft ihren Anfang genommen hat. Es giebt eine Anzahl von Briefen, welche der Papst Johann VIII in den Zeiten des Photianischen Streites mit dem römischen Stuhle an den Kaiser Basileios sowie an dessen Söhne gerichtet hat. Die Briefsammlung dieses Papstes, welche mit dem Jahre 876 beginnt (872 bestieg Johann den päpstlichen Thron), enthält unter anderen mehrere Schreiben an Basileios allein. Diese stammen aus dem Jahre 878. Jaffé, Reg. pontific. No. 2362. 2363 (ep. 80 und 81). Am wichtigsten aber ist der Brief Johanns VIII vom 16. August 879, überreicht in Byzantion in der ersten Hälfte des Novembers durch den Kardinal Petrus. Dieser Brief existiert in zwei Formen, die eine ist Original und bietet den lateinischen in der päpstlichen Kanzlei wirklich verfaßten Text, die andere ist die griechische Übersetzung desselben durch Photios selbst, in welcher sich bekanntlich verschiedene Fälschungen vorfinden, die dieser zu seinen Gunsten vorgenommen hat. Den echten Text findet man in den bekannten Werken von Mansi t. XVII p. 136 ff. (ep. 199), Harduin t. VI pars I p. 63 ff. (ep. 93), Migne t. CXXVI p. 853 (ep. 243), Baron. p. 879, 7, Jaffé No. 2491 (ep. 199), den des Patriarchen Photios aber bei Mansi t. XVI p. 487, Harduin t. V p. 1171, Mansi XVII p. 395. In der echten Redaktion werden in der Aufschrift die Kaiser Basileios, Konstantinos und Alexander, mit Auslassung Leons, des zweiten Sohnes des Kaisers, der doch schon 870 Mitkaiser geworden war, genannt (vgl. Muralt, Essai de chronographie byzantine, 1855, p. 452 und die dort

angegebenen Belegstellen), während Alexander erst 871 geboren wurde (vgl. Muralt, a. a. O. p. 453). In der Übersetzung des Photios dagegen heisst es folgendermassen: *τοῖς γαληνοτάτοις ἀραπητοῖς ἡμετέροις πνευματικοῖς υἱοῖς καὶ θεῷ ἡραπημένοις Βασιλεῖω, Λέοντι καὶ Ἀλεξάνδρῳ, νικηταῖς, τροπαιούχοις Βασιλεῦσι καὶ Ἀγούστοις*. Daraus geht hervor, dass im echten Text entweder ein Schreibfehler ist oder der Schreiber des Briefes der Meinung war, dass nicht Konstantinos, sondern Leon gestorben sei. So meint Hefele, Conciliengesch. III, S. 438. Vgl. Hergenröther, Photius II, S. 396. 397. Es unterliegt keinem Zweifel, dass damals, als Photios den Brief übersetzte, und das muss am Ende des Jahres 879 gewesen sein, Konstantinos schon gestorben war, sicherlich ist derselbe vor dem 15. November aus der Welt geschieden (vgl. Hergenröther II, S. 317. 383. Muralt p. 459 setzt seinen Tod fälschlich in das Jahr 880); ebenso sicher ist aber auch, dass Konstantinos noch am Leben war, als der Brief konzipiert wurde. (Hergenröther II, 291 meint, das sei schon vor dem März geschehen; ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen.) Wäre aber nicht noch ein anderer Fall denkbar? Wäre es nicht möglich, dass der Name Leons nur aus Versehen weggelassen worden wäre und dass alle drei Söhne Mitkaiser gewesen wären? Es ist schwer zu glauben, dass man in Rom den Tod des Konstantinos mit dem des Leon verwechselt habe; denn seit Mai oder Juni 879 waren die byzantinischen Gesandten in Rom und sie verliessen es erst wieder in der zweiten Hälfte des August (vgl. Hergenröther II, S. 381). Man konnte also in Rom in diesen Dingen durch deren Vermittelung sehr genau Bescheid wissen. Dann hätte also Byzantion eventuell eine Vierkaiserherrschaft, wenn auch nur auf sehr kurze Zeit, gehabt. Sei dem aber, wie ihm wolle, in jedem Falle wird aus dem päpstlichen Schreiben deutlich, dass Alexander schon 879 Mitkaiser gewesen ist. Ich glaube aber auch, dass er es erst in diesem Jahre geworden ist, und das geht eventuell aus dem Vorhergehenden und aus dem Folgenden hervor.

Ich mache nämlich noch auf etwas anderes aufmerksam, was die Thatsache der Mitkaiſerschaft Alexanders nicht minder schlagend beweist. Der Kaiser Basileios hat sich bekanntlich auch um den Zustand des Rechts im byzantinischen Reiche ein grosses Verdienst erworben (vgl. Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts³, S. 22. Ersch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, Teil 86, S. 303 ff.). Er liess nämlich den Inhalt der Justinianischen Gesetze aus den alten Indices zusammenarbeiten, die für die damalige Zeit antiquierten Gesetze ausmerzen und neuere, dem Geiste der Zeit entsprechende Bestimmungen hinzusetzen. So entstand

ὁ πρόχειρος νόμος, der im Jahre 879 veröffentlicht wurde. Seine Überschrift lautet: ὁ πρόχειρος νόμος. ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου ἰησοῦ χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν αὐτοκράτορες καίσαρες βασιλεῖος κωνσταντῖνος καὶ λέων εὐτυχεῖς εὐσεβεῖς ἔνδοξοι νικηταὶ τροπαιοῦχοι ἀεισέβαστοι πιστοὶ αὔγουστοι. (Vgl. Zachariä: *Ὁ πρόχειρος νόμος*, Heidelberg 1837, p. LIV ff. Zachariä von Lingenthal, *Gesch. d. gr.-röm. Rechts* ³, S. 22. Ersch und Gruber am zitierten Orte.) Etwas später wurde noch ein zweites kurzes Handbuch des byzantinischen Rechts zusammengearbeitet, das aber nicht als offizielles Gesetzbuch erschienen ist. So wenigstens meint Zachariä von Lingenthal, der beste Kenner des byzantinischen Rechts. Aus einer Notiz der B. Z. IV, 232 von E. K. aber ersehe ich, daß neuerdings V. Sokoljskij die Ansicht desselben, daß die Epanagoge nur ein Entwurf zu einem Gesetzbuche gewesen sei, zu erschüttern versucht. Dieses neue Gesetzbuch, die Epanagoge, entstand zwischen den Jahren 884—886, und die Handschriften, in denen dasselbe überliefert ist, haben fast einstimmig als Überschrift zur Vorrede: προοίμιον τῆς ἐπαναγωγῆς τοῦ νόμου τοῦ σὺν θεῷ ἐμφανεστέρου ὑπὸ βασιλείου λέοντος καὶ ἀλεξάνδρου τῶν παναγάρθων καὶ εἰρηνοποιῶν βασιλέων.

Plauen im Vogtlande.

William Fischer.